Zeitschrift: Vox Romanica
Herausgeber: Collegium Romanicum Helvetiorum
Band: 28 (1969)

Artikel: Über die Redaktion der Strassburger Eide
Autor: Becker, Siegfried
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-23233

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Über die Redaktion der Straßburger Eide

In seiner Abhandlung *The Strasburg Oaths*[1] erhebt A. Ewert die Forderung nach einer engeren Zusammenarbeit zwischen Historikern, Diplomaten und Philologen beim Studium dieser Eide. Er konkretisiert seine Forderung mittels einer Reihe von noch offenstehenden Fragen, zu denen auch die nach der Redaktion damaliger Urkunden im allgemeinen und der Straßburger Eide im besonderen zählen. G. Hilty streift diese Frage in seinem Artikel *Die Romanisierungen in den Straßburger Eiden*[2] mit Blick auf ihre Lokalisierung im romanischen Sprachbereich. Die vorliegende, vorwiegend historisch-diplomatische Studie will nun eine umfassendere Antwort darauf geben.

Eine genaue Untersuchung der militärischen Bewegungen Karls des Kahlen und Ludwigs des Deutschen in der Zeit von Weihnachten 841 bis zum 14. Februar 842 anhand einschlägiger Urkunden, Quellen und Sekundärliteratur[3] läßt den Schluß zu, daß beide Fürsten Straßburg am 10. oder 11. Februar erreicht haben können, so daß der ost- und westfränkischen Seite zwei bis drei Tage zu vorbereitenden Arbeiten für die Redaktion des Bündnisvertrages zur Verfügung standen.

Da uns keine Quellen darüber Auskunft geben, wie die Eide abgefaßt und von wem sie verfaßt sein könnten, müssen wir versuchen, den Vorgang in Analogie zu ähnlichen zu rekonstruieren. Dazu bieten sich die politischen Besprechungen Kaiser Lothars mit Ludwig und Karl zu Mersen 851 an. Das Ergebnis liegt uns in einem

[1] *Transactions of the Philological Society* 1935, p. 31.

[2] *VRom. 25* (1966), 235. Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme zum Artikel von H. L. Nelson, *Die Latinisierungen in den Straßburger Eiden, VRom. 25* (1966), 193–226.

[3] *Urkunden:* D 8 vom Januar 842 aus A. Giry, M. Prou, G. Tessier, *Recueil des actes de Charles II le Chauve, Roi de France* I, Paris 1907, p. 21; Urkunde Nr. 741 aus Boehmer, *Regesta Chronologico-Diplomatica Karolorum,* Frankfurt 1833, p. 76.

Quellen: *Nithardi Historiarum Lib.* III/4–5, aus *Scriptores Rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis,* Separatim Editi, recognovit Ernestus Müller, Hannoverae 1907; *Annales Fuldenses, Rerum Germanicarum in usum scholarum, Scriptores,* recognovit Fr. Kurze, Hannoverae 1891; *Annales Bertiani,* gleiche Ausgabe wie *Annales Fuldenses;* Boehmer – Mühlbacher, *Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern* I, Innsbruck 1908.

Sekundärliteratur: F. Lot, *Le dialecte roman des Serments de Strasbourg, R 65* (1939); F. Lot – L. Halphen, *Le règne de Charles le Chauve* I, Paris 1909; E. Dümmler, *Geschichte des ostfränkischen Reiches* I, Berlin 1862; B. Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte* I, Stuttgart 1954; A. Gerlich, *Die Reichspolitik des Bischofs Otgar von Mainz, Rheinische Vierteljahres-Blätter* 19 (1954); H. Schrohe, *Beiträge zur Geschichte Mainz' 4,* Mainz 1915, p. 415.

von allen drei Herrschern eigenhändig unterschriebenen lateinischen Protokoll vor, das den übrigen Teilnehmern in Form von feierlichen Ansprachen verkündet wurde[4]. Auf dem Friedenskongreß von Koblenz des Jahres 860 begegnet uns ein ähnlicher Vorgang[5], wonach zuerst Karl und Ludwig die Vereinbarungen in vulgärsprachlichen «adnuntiationes» bekanntgaben, denen ein «sacramentum firmitatis» folgte. Auf die Straßburger Vorgänge übertragen, würde es bedeuten, daß zunächst ein lateinisch abgefaßtes Protokoll angefertigt wurde, dessen Inhalt die Herrscher den Heeren in ihrer jeweiligen Volkssprache durch ihre Ansprachen bekanntgaben, worauf die Bekräftigung durch die Eide erfolgte.

Es wird hier deutlich erkennbar, daß das Protokoll als Zusammenfassung einer Verhandlung, in der eine Umsetzung der vulgärsprachlich geführten Verhandlung ins Latein der Protokollsprache vorgenommen wurde, die Grundlage für die Redaktion der Ansprachen und Eide bildete. Dabei spielen die «adnuntiationes», die ohne rechtliche Verbindlichkeit für den Vortragenden sind, nur eine Nebenrolle. Ganz anders verhält es sich mit den Eiden, die rechtsgültige und -verbindliche Vertragsurkunden darstellen und die – wie Ewert, Roques und Wunderli annehmen – «Schreibtischprodukte» der Kanzleien waren und durch «Notare, Kanzler etc., kurz Schriftgelehrte»[6] ausgehandelt und redigiert worden sind. Hilty[7] sagt mit Recht dazu, daß die Stilebene der Eidestexte eine Stegreifformulierung ausschließt und die Schwüre nur in bewußter und überlegter Gestaltung zustande gekommen sein können.

Eine Rekonstruktion der Redaktion damaliger Urkunden ermöglichen die sehr ausführlichen Arbeiten von Kehr und Giry[8]. Zunächst waren es die Fürsten, die nach eingehenden Beratungen mit den Kanzlern als ihren politischen und juristischen Helfern diesen den Auftrag erteilten, ihren Willen und ihre Absichten zu

[4] «Hlotharius, Hludovicus et Karlus ... eadem capitula subscripserunt manibus propriis» und «... quae capitula singulorum in populo adnuntiationes secuntur», aus Boretius – Krause, *Capitularia Regum Francorum,* ex *Monumentis Germaniae Historicis,* Legum Sectio II, Tomus, Hannoverae 1897, p. 72. P. 72–74 ist das lateinische Protokoll (*Capitula*) abgedruckt; vgl. dazu auch Lot – Halphen, *op. cit.,* p. 227 N 2; daselbst wird auf p. 228/29 der Inhalt der Besprechungen angegeben. Desgleichen A. Kleinclausz, *L'empire carolingien,* in *Histoire de la France depuis les origines jusqu'à la révolution,* Paris 1903, p. 367; E. Dümmler, *op. cit.,* p. 435–437; R. Kögel, *Geschichte der deutschen Literatur* I/2, Straßburg 1897, p. 561.

[5] Bei Boretius – Krause, *op. cit.,* sind auf p. 153–158 alle Vorgänge belegt.

[6] P. Wunderli, *Die ältesten romanischen Texte unter dem Gesichtswinkel von Protokoll und Vorlesen, VRom. 24* (1965), 62 und 54; cf. auch A. Ewert, *The Strasburg Oaths, op. cit.,* p. 20 N 2; M. Roques, *Les Serments de Strasbourg, MAe. 5* (1936), 157.

[7] G. Hilty, *op. cit.,* p. 235 N 23.

[8] P. Kehr, *Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen, Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften* 1932/1, p. 4–26; A. Giry, *op. cit.* III, p. 32–184.

beurkunden. Die Kanzler, als Vorsteher der Kanzleien, übertrugen nun ihren subalternen Kanzleibeamten, den Notaren und Hilfsschreibern, die *Redaktion* der Urkunden, worunter die schriftliche Abfassung zu verstehen ist, bei der die Beamten überlieferte formelhafte Wendungen auf den vorliegenden Fall anzuwenden hatten. Der Hauptnotar oder ein mit dieser Aufgabe betrauter Notar diktierte den Text dem Ausfertiger oder schrieb ihn selbst ohne Diktat auf Pergament. War dies geschehen, so erfolgte die *Rekognition*. Sie stellt eine Bestätigung durch den Beamten dar, daß er das Schriftstück überprüft hat. In der Urkunde erscheint sie durch den Namen des jeweiligen Rekognoszenten, dem die Floskel «advicem + Name des Kanzlers» folgte. Die Rekognition stellte indes noch keine *Rechtsgültigkeitserklärung* dar. Diese vollzog sich anschließend in dreifacher Weise: Den ersten Vorgang vollzog der Herrscher mit seinem Handzeichen, dem Monogramm; den zweiten führte der Hauptnotar mit der Versiegelung aus, der er den dritten, die Datierung, folgen ließ.

Wie Kehr festgestellt hat, ließ sich Ludwig immer das Konzept vorlegen und hat erst nach dessen genauer Prüfung dem Kanzler die Herstellung der Originalausfertigung befohlen. Nach Giry war Karl in dieser Hinsicht viel großzügiger und überließ den Kanzleibeamten die Ausfertigung, indem er sich auf deren Pflichtgefühl, das der königlichen Meinung nicht immer gerecht wurde, verließ[9]. Dies zu wissen, ist für Textabweichungen, wie sie besonders in den Fürsteneiden in Erscheinung treten, nicht unwichtig.

Es war nun für die Redaktoren und Schreiber schwierig, juristisch so bedeutsame Dokumente zum ersten Male in der Volks- oder Spontansprache und nicht, wie bisher üblich, in lateinischer niederzuschreiben und dabei noch den zu jener Zeit gebräuchlichen Kanzleistil auch in der Volkssprache beizubehalten. Es blieb ihnen dabei nichts anderes übrig, als sich inhaltlich und formal auf die lateinische[10] Tradition zu stützen.

Der schwierige Prozeß, einen Bündnisvertrag in der Vulgärsprache abzufassen, konnte den Notaren und ihren Schreibern allein nicht zugemutet werden. Er ver-

[9] Cf. Kehr, *op. cit.*, p. 5; Giry, *op. cit.* III, p. 112.

[10] H. L. W. Nelson, *op. cit.*, präzisiert p. 207 N 11 den Terminus «lateinisch» zeitlich und örtlich, indem er sagt, daß «das Schriftbild der 842 verfaßten Straßburger Eide zum Merowingerlatein und nicht zum Latein der Karolingerzeit in Beziehung gesetzt werden muß», da «das Latein der Karolingerzeit, infolge der seit ca. 750 aufkommenden Schulreform, seine Existenz lediglich der konsequenten Durchführung von Vorschriften der alten Grammatiker zu verdanken hatte und somit einen völlig antiquarischen, bisweilen fast klassisch anmutenden Charakter bekommen hatte. Auf eine solche Sprache konnten die Schreiber, die einen romanischen Text schriftlich fixieren wollten, nicht zurückgreifen, wohl hingegen auf das von romanischen Tendenzen viel stärker beeinflußte Merowingerlatein.» Vergleiche dazu auch H. Lüdtke, *Zum Problem der Straßburger Eide, ASNS 199,* 391–393.

langte Sachkundige, die in beiden Volkssprachen und im Gebrauch der Kanzleisprache versiert waren und nur im Gefolge der beiden Fürsten zu suchen sind. Wir besitzen jedoch keine direkten Hinweise, wer die Männer waren, die sowohl Ludwig als auch Karl nach Straßburg begleitet haben.

Zur Zeit der Eidesleistungen war Ratleik der Kanzler Ludwigs, ein gelehrter Mann und berühmter Lehrer, einst Notar Einhards und seit 840 dessen Nachfolger als Abt von Seligenstadt. Sein damaliger Hauptnotar war Dominicus, ein Geistlicher, von dessen Wirken wir aber zum letzten Male aus der Urkunde D 30[11] vom 18. August 841 etwas erfahren, da er hier als Rekognoszent auftritt. Ob beide Ludwig nach Straßburg begleitet haben, scheint zweifelhaft zu sein, wie folgende Hinweise und Untersuchungen es annehmen lassen. So stellt Kehr[12] fest, daß in den schlimmen Zeiten des Bürgerkrieges die ostfränkischen Kanzleigeschäfte fast ganz aufhörten. Eine Bestätigung dafür findet man in der Tatsache, daß in der Zeit von der Schlacht bei Fontenoy vom 25. Juni 841 bis zum Vertrage von Diedenhofen im November 842, der den Bürgerkrieg im fränkischen Reiche abschloß, nur zwei oder drei Urkunden der ostfränkischen Kanzlei gegenüber zwölf der westfränkischen vorliegen[13]. Bresslau und Dümmler[14] lassen auch für die Zeit vom 18. August 841 bis zum Oktober 843 die Stelle eines Hauptnotars in der Kanzlei Ludwigs vakant.

Einen Hinweis, wer nun Ludwig hätte begleiten können, ließe sich aus einer Schenkungsurkunde Ludwigs an das Kloster Inden, dem D 31[15], ausgestellt zu Aachen am 26. März 842, ersehen. In dieser Urkunde werden der frühere Kanzler Abt Grimald und nicht Ratleik als Kanzler und sein früherer Notar Adalleod und nicht Dominicus als Rekognoszent aufgeführt. Mühlbacher[16] sagt dazu, «daß Ludwig auf seinem Zuge nach dem Rhein und Lothringen im Februar/März 842 ... seine Kanzlei nicht bei sich gehabt habe; vielleicht habe sein früherer Kanzleichef Grimald als Abt Heerfolge geleistet und nur aushilfsweise seines früheren Amtes gewaltet. Auch der frühere Notar Adalleod hätte wohl den König begleitet.»[17] Wir müssen also annehmen, daß das diplomatische Gefolge Ludwigs in Straßburg nicht seiner ersten «Besetzung» entsprach.

[11] *Die Urkunden der deutschen Karolinger* I, ex *Monumentis Germaniae Historicis*, Berlin 1932–1934, p. XX.

[12] Cf. P. Kehr, *op. cit.*, p. 16.

[13] Cf. *Die Urkunden der deutschen Karolinger* I, *loc. cit.*; A. Giry, *op. cit.* I.

[14] Cf. H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* I, Berlin, 1958, p. 431; E. Dümmler, *op. cit.*, p. 869.

[15] Cf. *Die Urkunden der deutschen Karolinger* I, p. XXI.

[16] Zitiert nach P. Kehr, *op. cit.*, p. 26.

[17] «Grimald ... gehörte ohne Zweifel zu den hervorragendsten und verdientesten Männern unter der Regierung Ludwigs, dem er, bald auf seinen Zügen ihn begleitend, bald in seinem Auftrag weite Strecken durcheilend, mit rastlosem, unermüdlichem Eifer diente ...» (E. Dümmler, *op. cit.*, p. 874). Adalleod hatte Ludwig auf seinem Zuge zu den Sachsen 841 begleitet, cf. *Die Urkunden der deutschen Karolinger* I, p. XX.

Es stellt sich nun die Frage, wer von den Verantwortlichen der ostfränkischen Seite das Romanische verstehen, sprechen und lesen konnte. Lot, Castellani, Ganshof und Kögel glauben, daß Ludwig dazu in der Lage war, und Dümmler[18] bestätigt ein Gleiches für die lateinischen Kenntnisse. Wie stand es damit bei Grimald und Adalleod? Als früherer Notar in der Kanzlei Ludwigs des Frommen wird Grimald sicher mit der romanischen Sprache in Berührung gekommen sein, hatte aber später in seinem Staatsamte wohl kaum noch Gelegenheit, sich in ihr zu üben[19]. Ähnliches läßt sich von Adalleod sagen, der nach Bresslau[20] «wahrscheinlich früher im Kloster St. Martin zu Tours» gewesen war.

Wir können also festhalten, daß beiden das Romanische nicht unbekannt war, sie es aber nicht in dem Maße beherrschten, wie es für die Abfassung von Staatsdokumenten notwendig war.

Wie bereits erwähnt, war die Kanzlei Karls aktiver als die Ludwigs. Sie dürfte Karl auf seinen Heerzügen und somit auch nach Straßburg begleitet haben. An ihrer Spitze stand als Kanzler Lodhuvicus (Louis), Abt von St-Denis und Enkel Karls des Großen. Giry[21] schildert ihn als einen selbstbewußten und rührigen Mann, der sich mit der Rolle eines «Nur-Ausführenden» nicht begnügt haben soll. Sein Hauptnotar war Jonas, über dessen Herkunft wir nur wissen, daß er Geistlicher war, und dessen Arbeitsweise Giry[22] als *peu soigneux – étourdi – assez fantaisiste – instable* und dessen Schreibstil als *parfois gauche – incorrect* kennzeichnet, wodurch manche Ungenauigkeit in der Schrift und im Ausdruck der Eidesformeln eine Erklärung finden könnte. Beide werden mit großer Wahrscheinlichkeit Karl nach Straßburg begleitet haben, da Kanzler Louis ein kriegserprobter Mann war, wie es seine Teilnahme an der Schlacht bei Ballon 845 gegen die Bretonen beweist[23]. Außerdem kann eine Schenkungsurkunde Karls an die Kirche St. Arnoul zu Metz, das D 9[24], ausgestellt am 24. Februar 842 zu Worms, und in der Louis als Kanzler und Jonas als Rekognoszent aufgeführt werden, als Nachweis für ihre Anwesenheit in Straßburg herangezogen werden.

[18] Cf. F. Lot, *Quels sont les dialectes que pouvaient connaître les Carolingiens?, R 64* (1938), 941; A. Castellani, *Le problème des Serments de Strasbourg,* in *VIII Congresso Internazionale di Studi Romanzi, Firenze 1956, Atti* II, p. 110; F. L. Ganshof, *Une nouvelle théorie sur les Serments de Strasbourg, SM 2* (1929), 10; R. Kögel, *op. cit.,* p. 561; E. Dümmler, *op. cit.,* p. 20.

[19] «Wenn auch seine umfassende Gelehrsamkeit ... gerühmt wird, so fand er ... bei seiner ausgedehnten praktischen Tätigkeit wenig Muße zu eigenen Leistungen ...» (E. Dümmler, *op. cit.,* p. 874).

[20] Cf. *supra,* N 14.

[21] Cf. A. Giry, *op. cit.* III, p. 88/89.

[22] *Op. cit.,* p. 50–52.

[23] *Op. cit.,* p. 41; cf. auch Lot – Halphen, *op. cit.,* p. 155.

[24] A. Giry, *op. cit.* I, p. 22/23.

Neben Nithard, dem Chronisten der Straßburger Begegnung, könnten noch Hugo, letzter Kanzler Ludwigs des Frommen, Abt von St. Quentin und Onkel beider Könige, und der öfters als Gesandter zunächst Lothars und später Karls, dessen Partei er bereits im September 841 ergriffen hatte, Erwähnung findet, und Drogo, Erzbischof von Metz und gleichfalls Onkel beider Könige, im Gefolge Karls gewesen sein. Drogo wird in dem bereits erwähnten D9 ausdrücklich als «honorabilis atque amabilis [pa]truu[s n]oster Drogo, venerabilis scilicet Mentensium archiepiscopus» erwähnt, so daß auch er zur Partei Karls gerechnet werden kann[25]. Er könnte sich Karl auf seinem Marsch durch Lothringen angeschlossen haben, während ihn Dümmler erst nach der Straßburger Eidesleistung zu Karl stoßen läßt[26].

Tabachovitz[27] sieht in ihm sogar den Verfasser der romanischen und fränkischen Version der Eide, eine Hypothese, der wir uns nicht anzuschließen vermögen, wie wir auch in Nithard nicht den alleinigen Verfasser der Eide sehen, wie es u.a. G. Paris, Baist, Müllenhoff[28] annehmen. Eher halten wir, wie auch Ewert[29], ein Kollektiv für die Abfassung der «adnuntiationes» und der Eidesformeln für möglich. Diesem Redaktionskollegium gehörten wohl neben Nithard und Hugo eventuell Drogo an, da sie in der Kanzleisprache bewandert waren und beide Volkssprachen beherrschten. Ihnen stand Louis als Kanzler vor, der durch seine Mutter, eine Tochter Karls des Großen, des Fränkischen auch mächtig war. Vom Notar Jonas läßt sich ein Gleiches nicht in Erfahrung bringen. Ihm konnten aber seine Kollegen, die Notare Meginarius und Bartholomeus, beide frühere Notare der Kanzlei Ludwigs des Frommen, der besten unter den Kanzleien der Karolinger, bei der Redaktion und der Rekognition der Schriftstücke geholfen haben, weil sie beide Sprachen zumindest verstehen und sprechen konnten. Von Karl dem Kahlen weiß man[30], daß er Fränkisch und Romanisch gleichermaßen gut verstand und sprach und auch genügend Kenntnisse der lateinischen Sprache besaß.

Zu diesem Redaktionskollegium stießen nach ihrer Ankunft in Straßburg noch

[25] «Die Liebe und Treue, die Drogo, obwohl Untertan Lothars, Karl dem Kahlen stets bewiesen hat, rühmt Karl in einem späteren Schreiben an Papst Nikolaus» (J. Hartzheim, *Concilia Germaniae* II, Köln 1820, p. 303).

[26] Cf. E. Dümmler, *op. cit.*, p. 168.

[27] Cf. A. Tabachovitz, *Etude sur la langue de la version française des Serments de Strasbourg,* Upsala 1932, p. 115 und N 2.

[28] Cf. G. Paris, *Serments de Strasbourg,* in *Miscellanea di Filologica e Linguistica in memoria di N. Caix e U. A. Canello,* Firenze 1885, p. 83; G. Baist, *ZRPh. 20,* 327–329; Müllenhoff (– Scherer), *Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII.–XII. Jahrhundert* II, p. 366.

[29] Cf. A. Ewert, *op. cit.*, p. 20 N 2.

[30] Cf. F. Lot, *Quels sont les dialectes ...*, p. 441; R. Kögel, *op. cit.*, p. 561; F. L. Ganshof, *op. cit.*, p. 10.

Grimald als Verantwortlicher der ostfränkischen Seite mit Adalleod als Notar, um in Abstimmung mit den romanischen Eidesformeln die fränkische Parallelredaktion anzufertigen, wobei sie der redaktionellen Hilfestellung durch die westfränkischen Sachverständigen bedurften.

Gewisse Hinweise auf die Abfassung der Straßburger Eide lassen sich auch aus zwei Abweichungen gewinnen, welche zwischen dem romanischen und dem fränkischen Text der Eidesformeln bestehen:

1. Zweimal fehlt im fränkischen Text der Name Ludwigs, wo im romanischen Text der Name Karls Erwähnung findet. Diese Abweichung hat zu einer Reihe von Deutungsversuchen Anlaß gegeben.

P. Wunderli fragt sich, «ob wir es hier nicht mit einer bewußten Auslassung zu tun haben»[31]. A. Gasté führt als Grund für die Abweichung die Unaufmerksamkeit des Kopisten an[32]. A. Tabachovitz bezeichnet in seiner Dissertation das Fehlen des Namens Ludwig als eine «divergence considérable»[33]. In seiner Replik auf einen Artikel von G. De Poerck gibt er eine Deutung dafür, wenn er meint, daß das Fehlen durch die Reihenfolge, in der die Eide geleistet wurden, bedingt sei[34]. Ähnlich wie Tabachovitz, nur genauer, erklärt sich auch A. Ewert das zweimalige Weglassen des Namens Ludwig durch die unmittelbare Folge des fränkischen Eides auf den romanischen, die eine Wiederholung des Fürstennamens nicht mehr notwendig erscheinen ließ[35]. Eine Deutung, die eine unterschiedliche Wertung von Eiden bei den Romanen und Germanen in Erwägung zieht, gibt G. De Poerck, wenn er davon ausgeht, daß die Eide für die ostfränkische Partei nur eine unvollständig ausgefüllte Eidesformel («'formule' de serment»), für die westfränkische hingegen einen eidlich bekräftigten Verhandlungsvorgang («procès-verbal de serment») darstellten[36]. Die Auffassung über diese Textabweichung von F. Diez, daß die romanische Form der Eide bestimmter, wenn auch wegen der dem Latein nachgeahmten formelhaften Wendungen sprachlich umständlicher sei[37], paßt grundsätzlich zu der von De Poerck.

Zu diesen Deutungsversuchen halten wir einige kritische Bemerkungen für angebracht: P. Wunderlis Frage nach einer «bewußten Auslassung» müßte die Annahme einer Absicht der westfränkischen Seite zugrunde liegen, die sich zur Zeit der Straßburger Eide nicht rechtfertigen läßt[38]. A. Gastés Ansicht von der Unauf-

[31] *Op. cit.*, p. 55.
[32] A. Gasté, *Les Serments de Strasbourg,* Paris 1888, p. 31.
[33] *Op. cit.*, p. 88/89.
[34] *VRom. 17* (1958), 54 (= 53 N2).
[35] *Op. cit.*, p. 24.
[36] *VRom. 15* (1956), 206.
[37] F. Diez, *Altromanische Sprachdenkmale,* Bonn 1846, p. 3/4.
[38] «... omnenque praemissam nobilitatem excedebat fratrum sancta ac veneranda concordia ... Una domus erat illis convivi et una somni», schreibt Nithard (*Historiarum Lib.* III, 6, *ed. cit.*, p. 37/38).

merksamkeit des Kopisten halten wir nicht für entscheidend, weil der oder die Kopisten sich um eine möglichst genaue Abschrift bemüht haben, wie es die Verbesserungen in der Handschrift erkennen lassen. Auch könnte man sich keinen menschlichen oder politischen Grund vorstellen, dessentwegen ein neutraler Kopist den Namen eines Fürsten weggelassen haben sollte. Allenfalls ließe sich die Auslassung auf den westfränkischen Redaktor, den Notar Jonas, zurückführen, dessen Arbeitsweise, wie oben dargelegt, als wenig zuverlässig bezeichnet wird. Dieser Annahme stände aber die Kontrollfunktion, die Adalleod als Redaktor der ostfränkischen Seite hierbei ausgeübt haben dürfte, entgegen. Die Annahme von Tabachovitz und Ewert, daß die Reihenfolge, in der die Eide geleistet worden waren, der alleinige Grund zur Auslassung des Namens Ludwig gewesen sei, halten wir für nicht ausreichend. Vor allem stört die durch Ewerts «not strictly necessary» zum Ausdruck kommende Herabsetzung einer nach damaligen Wertbegriffen hochgestellten Persönlichkeit; schließlich handelt es sich nicht um irgendeinen beliebigen Eigennamen, sondern um einen am Geschehen unmittelbar beteiligten Herrscher. De Poercks und Diez' Auffassung von der genaueren Abfassung des romanischen Eides scheint von den hier angeführten Deutungen noch die überzeugendste zu sein, zumal die westfränkische gegenüber der ostfränkischen Seite personell und dadurch redaktionell im Vorteil war.

Die eigene Ansicht über diese Textabweichung geht aber dahin, daß beide Eidesformeln zunächst ohne Namenserwähnung eines der beiden vertragschließenden Fürsten abgefaßt waren. Ludwig wird aber, wie es seine Art war, alle Texte, und vor allem denjenigen, den er als erster vorzutragen hatte, besonders eingehend geprüft haben und dann, um der größeren Genauigkeit willen, da ja der Name Lothars auch Erwähnung findet, veranlaßt haben, den Namen Karls jeweils hinter 'fradre' einzufügen. Damit kam er unbewußt auch der romanisch-französischen Mentalität entgegen, bei Abmachungen nach größtmöglicher juristischer Genauigkeit zu streben. Die Abfassung ähnlicher Eide jenes Zeitraums[39] läßt ebenfalls eine solche Annahme zu. Karl, dessen Art der Begutachtung von den Urkunden recht großzügig gewesen sein soll, wird den fränkischen Text so, wie er ihn vorgelegt bekam, akzeptiert haben, zumal sich *imo* als Entsprechung für das ausführlichere *cist meon fradre Karle* syntaktisch richtig in den fränkischen Text einpaßte.

2. Im fränkischen Text findet die Stelle «et in aiudha et in cadhuna cosa» keine Entsprechung. Dafür gibt es eine mannigfache Skala von Deutungsversuchen, die sich in drei Gruppen zusammenfassen lassen.

Die Interpretatoren der ersten Gruppe sind der Meinung, daß die gegebene Sprachform des fränkischen Textes den Vorgang auch ohne ein Äquivalent für die romanische Stelle «et in aiudha et in cadhuna cosa», die sie nur als eine ausdeh-

[39] Boretius – Krause, *op. cit.*, p. 78: Conventus Leodii (Anno 854); p. 154: Conventus apud Confluentes (Anno 860); p. 168: Pactiones Mettenses (Anno 867).

nende Paraphrase eines Gedankens ansehen, einfängt[40]. Eine solche Deutung, der wir durchaus zustimmen, würde dann die Annahme rechtfertigen, daß eine parallele Abfassung der Eide und keine Übertragung des einen aus dem anderen stattgefunden hat, wobei P. Wunderli wie auch M. Roques[41] und A. Tabachovitz[42] an eine großzügigere Fassung bei der Redaktion der fränkischen Formel denken.

In eine zweite Gruppe gehören jene Forscher, welche die fragliche Stelle des romanischen Textes als späteren Zusatz betrachten. A. Ewert vertritt dabei die Auffassung, sowohl der fränkische als auch der romanische Text, volkssprachliche Übersetzungen einer lateinischen Urform, haben die Stelle ursprünglich nicht gekannt. Nithard habe aber das Original überarbeitet und die Textstelle bei der Abfassung seiner Chronik, die eine Rechtfertigung der Politik seines Herren, Karls des Kahlen, sein sollte, hinzugefügt[43]. Ein späteres Hinzufügen von «et in aiudha et in cadhuna cosa» nimmt auch G. De Poerck an, denn er meint, daß bei der Abfassung der Eide zwei Entwürfe vorlagen. Der erste soll so gelautet haben: «si saluarai eo cist meon fradre Karlo et in consili et in aiudha *er* in cadhuna cosa», und der zweite «si saluarai eo cist meon fradre Karlo». Der zweite Entwurf würde sich fast mit dem fränkischen Text decken, und De Poerck schließt daraus, daß dieser Entwurf dem Original entsprach. Er nimmt jedoch an, daß Nithard beide Entwürfe seiner Originalhandschrift beigefügt hatte und der Kopist die erste Variante später dem romanischen Eidestext – wenn auch in verkürzter Form (Weglassen von «et in consili») – beigefügt habe[44].

Die Auffassung der Formel «et in aiudha et in cadhuna cosa» als einen späteren Zusatz vermag aber nicht zu befriedigen. Gegen eine bewußt vorgenommene Retuschierung der Stelle durch Nithard sprechen triftige Gründe. Zu einer solchen Möglichkeit sagt H.L.W. Nelson ganz allgemein: «Interpolationen müssen eine Tendenz verraten, die einer späteren Interessen dienlich gemachten Neuinterpretation der Geschichte zuzuschreiben ist», was Nithard – nach Ewert – allerdings auch bezwecken wollte. Nelson ist aber der Auffassung, daß «für die Straßburger Eide ... ein derartiges nachträgliches, auf Neuinterpretation gerichtetes Interesse kaum anzunehmen»[45] sei. Wir können ergänzend hinzufügen, daß Nithard nicht die Ungeschicklichkeit begangen haben wird, neben einen so zweckbestimmt interpolier-

[40] Cf. E. v. Steinmeyer, *Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler,* Berlin 1963, p. 82; Müllenhoff (– Scherer), *op. cit.,* p. 367; P. Wunderli, *op. cit.,* p. 55; ferner auch E. Koschwitz, *Commentar zu den ältesten französischen Sprachdenkmälern,* Heilbronn 1886, p. 4; K. Voretzsch, *Altfranzösisches Lesebuch,* Halle 1932, p. 5; F. Diez, *op. cit.,* p. 3/4.

[41] *Op. cit.,* p. 170.

[42] *VRom. 17,* 54.

[43] *Op. cit.,* p. 24/25.

[44] *VRom. 15* (1956), 206.

[45] *Op. cit.,* p. 206/07.

ten romanischen Text den fränkischen Originaltext zu setzen, der seine Änderung verraten und ihn unglaubhaft machen mußte.

Eine eigenmächtige Textveränderung durch einen Kopisten halten wir ebenfalls für unwahrscheinlich, desgleichen ein Versehen oder eine Nachlässigkeit.

De Poercks Vorschlag schließlich macht einen Eingriff in den überlieferten Text der Handschrift BN lat. 9768 nötig (*er* statt abgekürztem *et*). Diese Notwendigkeit spricht schon gegen die Deutung. Zu einem Eingriff in den überlieferten Text liegt keine Veranlassung vor, da die Textstelle für den unvoreingenommenen Leser durchaus verständlich ist, wie im folgenden aufgezeigt werden soll.

Damit kommen wir zur dritten Gruppe und auf einen Deutungsversuch zu sprechen, den Tabachovitz in seiner bereits erwähnten Entgegnung auf einen Artikel De Poercks gibt, sich dabei Anregungen von M. Roques zunutze machend, die vorwiegend semantischer und etymologischer Art sind[46]. Tabachovitz geht von der Erkenntnis aus, daß sich die Funktion des Wortes erst aus der Funktion des Ganzen, in unserem Falle der politisch-militärischen Situation, ergibt. Daher nehmen bei seinem Deutungsversuch das Verb *saluar* und das Substantif *aiudha* eine Schlüsselposition ein. Tabachovitz nimmt an, daß in jener Zeit *saluar* wahrscheinlich im Begriff stand, einen Bedeutungswandel durchzumachen, indem es sich von der Bedeutung '*sauvegarder, maintenir, soutenir, secourir*' löste und mehr der Bedeutung '*sauver*' zuneigte. Es bedurfte daher eines Zusatzes, der mit «et in aiudha et in cadhuna cosa» gegeben war[47], wobei *aiudha* in diesem Zusammenhange einen speziellen Sinn hat und soviel wie 'militärische Hilfe'[48] bedeutet. Da nun das althochdeutsche *hilfa* als mögliche Entsprechung für *aiudha* diese militärische Sinndeutung nicht erfüllte und außerdem *haltan* als Entsprechung für *saluar* die verantwortliche Übernahme des Schutzes von Menschen bezeichnete, konnte dieser Zusatz im fränkischen Text ausgelassen werden.

Der Deutungsversuch von Tabachovitz würde überzeugen, wenn die Voraussetzung des Bedeutungswandels von *saluar* zutreffen sollte. Diese Voraussetzung ist aber keineswegs gesichert[49]. Daher glauben wir, daß das Fehlen der Textstelle im fränkischen Eid vor allem durch eine divergierende geistig-seelische Einstellung beider Völker zum Eid zustande gekommen ist. Es ist durchaus denkbar, daß sich

[46] A. Tabachovitz, *VRom. 17* (1958), 50–55; M. Roques, *op. cit.*, p. 171.

[47] Cf. auch die Stilfiguren aus den *Capitularia regum Francorum*, Bd. 2, p. 294: «... ut ... invicem nos *salvemus et adiuvemus* ...» und «... sicut avunculus nepotem et nepos avunculum per rectum *salvare et adiuvare* debet», wo *salvare* 'retten (aus Not)' einer gewissen Stützung durch *adiuvare* zu bedürfen scheint.

[48] Dies ist auch die Auffassung von M. Roques, *op. cit.*, p. 165; E. Muret, *R 47* (1921), 421; A. Wallensköld, *Les Serments de Strasbourg, Philolog. Studien aus dem rom.-germ. Kulturkreise*, Halle 1927, p. 89.

[49] Cf. die von K. Ewald in 'Formelhafte Wendungen in den Straßburger Eiden', p. 42, angeführten Beispiele.

auf westfränkischer Seite die durch das lateinisch-gallische Erbgut geprägte logische Denkweise, die die Franzosen auszeichnet, bereits so weit entwickelt hatte, daß man im Eid nur einen Kontrakt zwischen zwei Partnern sah, deren Rechte und Pflichten in ihm fest umrissen werden sollten. Er mußte daher formaljuristisch genau formuliert und sprachlich möglichst unmißverständlich abgefaßt sein. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt auch H. Mitteis mit seinem Hinweis, daß schon damals Frankreich sich auf die Redaktion von Vertragstexten durchaus verstanden hat[50], und M. Roques äußert sich dazu in ähnlichem Sinne, wenn er sagt: «Il a fallu rédiger les textes parallèles en les formulant dans l'esprit et pour l'intelligence de ceux auxquels ils s'adressaient.»[51] Nach germanisch-deutscher Mentalität galt und gilt der Eid in erster Linie als eine hohe sittliche Gewissens- und Treueverpflichtung dem Partner gegenüber, wobei der textlichen Abfassung nur eine sekundäre Bedeutung beigemessen wird[52].

Als rechtlich verbindliche Vertragsurkunden sind die Straßburger Eide juristisch so bedeutsam, daß wir, im Zusammenhang mit ihrer Redaktion, es für notwendig erachten, sie noch einer rechtlichen Betrachtung zu unterziehen. Wir haben es mit zwei ihrem Wesen nach verschiedenen Eiden zu tun. Der von den Fürsten geleistete ist ein eidlich bekräftigter Bündnisvertrag gleichberechtigter Partner, der in den folgenden Auseinandersetzungen die jüngeren Brüder stets als eine Partei dem älteren Bruder gegenüber auftreten ließ; denn dieser Vertrag besagte in interpretierender Sprache, daß Ludwig und Karl an einem abgeschlossenen Bündnis festhalten wollen und mit Lothar keinen Vergleich, der dem anderen zum Nachteil gereichen würde, eingehen werden. Dieser Fürsteneid trägt auch die Bezeichnung «sacramentum firmitatis», da er einerseits die am 14. Februar 842 eingegangene Verpflichtung zwischen beiden Herrschern zu weiterer Hilfe bekräftigte und andererseits die zwischen ihnen vorausgegangenen Bündnisabsprachen bestätigte, wie wir es auch aus der «adnuntiatio» Ludwigs, «... sed *hactenus* sicut *antea*, ut saltem deinde cuique sua iusticia cederetur, mandavimus»[53], entnehmen können.

Mit diesem Eid sollte gleichzeitig auch ein berechtigtes[54] Mißtrauen der Unter-

[50] H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1958, p. 59 N.

[51] *Op. cit.*, p. 170; cf. auch H. L. W. Nelson, *op. cit.*, p. 202.

[52] Die Textstelle «ab Ludher nul plaid nunquam prindrai» kann hierfür durch die Entsprechung von *plaid* ('gesetzliche bzw. vertragliche Verpflichtung, Vertrag') mit dem unbestimmten *thing* und von *nunquam* ('niemals') mit dem allgemeinen *ne* ('nicht') zur Erläuterung herangezogen werden. – Obwohl die Wendungen «plaid ... prindrai» und «thing ... gegango» ungefähr die gleiche Aussage (eine Verpflichtung übernehmen bzw. eingehen) machen, hat der romanische Teil eine genauere und bestimmtere verbale Fixierung erfahren.

[53] *Nithardi Histor. Lib.* III/5, p. 35.

[54] P. Rajna nennt die Gründe: «Ma questo raccostamento, grazie al quale la bilancia piegava dalla parte del *figliuolo de Giuditta* [= *Karl*], non doveva destare gran fiducia

tanen in die Aufrichtigkeit ihrer Fürsten ausgeräumt werden, wie es aus der gleichen «adnuntiatio» hervorgeht: «... quoniam *vos de nostra stabili fide ac firma fraternitate dubitare* credimus, *hoc sacramentum inter nos ... iurare* decrevimus.»[55] Infolgedessen steht der im Anschluß an die Fürsteneide geleistete Heereseid in einem inneren Zusammenhang zu diesen, damit durch ihn die dort erneuerte Allianz zwischen Ludwig und Karl noch fester und haltbarer gestaltet werden möge.

Bei diesem Heereseid handelt es sich um ein «sacramentum fidei», d.h. den gesetzlichen Treueid, den jeder freie Franke nach vollendetem zwölftem Lebensjahr seinem Fürsten zu leisten hatte. Diese Regelung, auf der Basis des Vasalleneides eine allgemeine Vereidigung der Untertanen erneut durchzuführen[56], hatte Karl der Große wieder aufgenommen. Sie war durch die Verschwörung Hardrads gegen Karl, die für das Jahr 786 bezeugt wird, gegeben. Die Verschworenen konnten sich nach dem Mißlingen ihres Vorhabens zu ihren Gunsten darauf berufen, daß sie niemals auf den König vereidigt worden waren. Nach Karls Krönung zum Kaiser im Jahre 800 wurde dann eine neue allgemeine Eidesleistung vorgeschrieben[57].

In ihrem jeweiligen «sacramentum fidei» beschwören nun die zum größten Teil aus Vasallen bestehenden Heere in Straßburg, daß sie die Hilfe ihrem Herren versagen, wenn er sich auf den Weg des Unrechts gegen den Vertragspartner begeben sollte und wenn es keinem Vasallen gelingen würde, ihn von diesem Vorhaben abzubringen. Es wird also im Namen der Treue eine passive Resistenz eingeräumt. Die Möglichkeit einer aktiven Hilfeleistung an den vertragstreuen Bruder ist jedoch nicht vorgesehen, obwohl Ludwig in seiner «adnuntiatio» vor der Eidesleistung eine solche ins Auge faßt, wenn er sagt: «Si autem ... sacramentum quod fratri meo iuravero, violare praesumpsero, *a subditione mea* nec non et *a iuramento, quod mihi iurastis,* unumquemque vestrum *absolvo.*»[58]

Juristisch gesehen, deutet sich hier ein Vasallenrecht an, das sich in der Praxis in einem neuen Verhältnis der Gegenseitigkeit äußert, d.h., der Untergebene kann zum Gegenspieler des Herren werden. Die neue Lage für den Vasallen wäre dann wie folgt zu beschreiben: Auf der einen Seite ist er zur Treue und zum Einsatz für

nei popoli, troppo avvezzi ... a vedere violazioni sfacciate di patti e di giuramenti», cf. *A cosa si deve la conservazione testuale dei Giuramenti di Strasburgo, R 21* (1892), 59.

[55] *Nithardi Histor. Lib.* III/5, p. 35.

[56] Cf. H. Mitteis, *op. cit.*, p. 50. Seit Ende des 7. Jh.s war von der früher im Merowingerreiche üblichen Eidesleistung nichts mehr zu hören.

[57] Das Capitular 802 sagt dazu: «Praeceptique, ut omni homo in toto regno suo, sive ecclesiasticus sive laicus, unusquisque secundum votum et propositum suum, qui antea fidelitate sibi regis nomine promissent, nunc ipsum promissum nominis caesaris faciat; et hii qui adhuc ipsum promissum non perficerunt omnes usque ad duodecimo aetatis annum similiter facerunt», cf. G. Waitz, *Die Verfassung des fränkischen Reiches* II, Berlin 1883, p. 221 N 2.

[58] *Nithardi Histor. Lib.* III/5, p. 37.

die Interessen seines Herren verpflichtet, wird aber zugleich ermächtigt, die an ihn gestellten Forderungen zu prüfen, gegebenenfalls an ihnen Kritik zu üben und sich ihnen notfalls zu widersetzen, wenn es um die Behauptung seiner Existenz oder um die Wahrung seiner persönlichen Würde gehen sollte. Ludwig deutet es in seiner «adnuntiatio» an: «... nunc necessitate coacti convenimus et ... hoc sacramentum inter nos *in conspectu vestro* iurare decrevimus ... ut ... si Deus nobis *vestro adiutorio* quietem dederit, *de communi profectu simus.*»[59] Damit erführe die Machtstellung des Herren eine Minderung, weil das Herrenrecht nun unter die Kontrolle sittlicher Normen gestellt würde.

Beim Schwören dieses Eides trat nun jeder einzelne als Verpflichteter, sei es als Vasall oder Untertan, auf und keinesfalls – wie man es annehmen könnte – die Völker als «politische Einheiten»[60]. Die korporative Willenserklärung während der Eidesleistung konnte jedoch nur von einigen auserwählten Großen, den «primores populi», vorgenommen werden, wobei der Kanzler ihnen die Eidesformel vorlas oder vorsprach und sie ihm nachsprachen, wie es heute noch bei ähnlichen Vorgängen der Brauch ist. Die Eidesleistung der Fürsten dürfte in ähnlicher Weise vonstatten gegangen sein.

Rüsselsheim *Siegfried Becker*

[59] *Op. cit.*, p. 36/37.
[60] Cf. B. Gebhardt, *op. cit.*, p. 147.